



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Journalism, Media and Globalisation  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 27. Mai 2020**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation (Double Degree mit der Aarhus Universität) wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland und einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des Erststudiums die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im weiterbildenden Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten sowohl kognitive Fähigkeiten, die ein erfolgreiches sozialwissenschaftliches Studium in zwei Bildungssystemen ermöglichen, als auch Grundkenntnisse der Funktionsweise von Journalismus im nationalen wie internationalen Umfeld. <sup>4</sup>Darüber hinaus werden Kompetenzen im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden vorausgesetzt. <sup>5</sup>Aufgrund der ausgeprägten internationalen Orientierung des Studiengangs ist die sichere Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift unabdingbar.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 10. Januar bei der Auswahlkommission gemäß § 3 einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefülltes Bewerbungsformular zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 sowie ein Transcript of Records, aus dem alle abgelegten Module des Erststudiums hervorgehen.; liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Erststudium hervorgehen;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Studienabschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde;
4. ein Nachweis über eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß § 1 Satz 1 und drei Arbeitsproben aus der journalistischen Tätigkeit;

5. mindestens zwei Referenzschreiben, ausgestellt durch Personen, die mit der akademischen oder beruflichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber vertraut sind;

6. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit.

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer gemeinsamen Auswahlkommission der School of Communication der Aarhus Universität und des Instituts für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (IfKW) der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vorgenommen, die sich aus je zwei Professorinnen oder Professoren der Aarhus Universität und des IfKW der LMU zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Entscheidungen der Auswahlkommission bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder, wobei mindestens ein Mitglied jeder der beteiligten Universitäten die Mehrheitsentscheidung mittragen muss.

### § 4

#### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl. <sup>2</sup>Dazu werden die gemäß § 2 Abs. 2 eingereichten Unterlagen von den Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 5 bewertet. <sup>3</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation ist festgestellt, wenn die Bewertung der Auswahlkommission unter Beachtung von § 3 Satz 4 mehrheitlich auf „geeignet“ lautet; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Bewertungen durch Täuschung zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

### § 5

#### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den weiterbildenden Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den weiterbildenden Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 8 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2020.

München, den 27. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Mai 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Mai 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 2020.